

Substanzielles Protokoll 63. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 23. September 2015, 17.00 Uhr bis 18.55 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Matthias Wiesmann (GLP)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Christina Hug (Grüne)

Substanzielles Protokoll: Doris Schibli

Anwesend: 119 Mitglieder

Abwesend: Samuel Dubno (GLP), Adrian Gautschi (GLP), Rolf Müller (SVP), Marcel Savarioud (SP), Thomas Schwendener (SVP), Guido Trevisan (GLP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. 2015/283 * Weisung vom 02.09.2015: FV
Finanzdepartement, Eishockey- und Sportarena, Gewährung eines Baurechts, eines rückzahlungspflichtigen Darlehens von 120 Millionen Franken und eines jährlichen Betriebsbeitrags von 2 Millionen Franken an die ZSC Lions Arena Immobilien AG sowie Objektkredite von 2,8 Millionen Franken für Altlastenbereinigung und von 1,9 Millionen Franken für allfällige Erschliessungsmassnahmen
3. 2015/295 * Weisung vom 09.09.2015: STR
Finanzverwaltung, Zusatzkredite II. Serie 2015
4. 2015/297 * Weisung vom 09.09.2015: VTE
Tiefbauamt, Baulinienvorlage «Einhausung Schwamendingen», Festsetzung
5. 2015/298 * Weisung vom 09.09.2015: VHB
Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan Ueberlandpark, Zürich-Schwamendingen
6. 2015/306 * Weisung vom 16.09.2015: FV
Finanzdepartement, Instandsetzung und Umbau von Kongresshaus und Tonhalle (165 Millionen Franken), Beitrag an Tonhalle-Propositorium (höchstens 1,65 Millionen Franken) und Entschuldung der bestehenden Trägerschaft des Kongresshauses (72,8 Millionen Franken) mit Ausgaben von insgesamt 239,45 Millionen Franken; Genehmigung einer Grundstücksübertragung; jährlicher Beitrag an die Kongresshaus-Stiftung von höchstens 2,9 Millionen Franken und Erhöhung des jährlichen Beitrags an die Tonhalle-Gesellschaft um 2,5 Millionen Franken

- | | | | | |
|-----|-----------------|---------|--|------------|
| 7. | <u>2015/302</u> | *
E | Postulat von Marcel Savarioud (SP) und Alan David Sangines (SP) vom 09.09.2015:
Pilotprojekt für eine unbürokratische Aufnahme von Flüchtlingen durch Privatpersonen | VS |
| 8. | <u>2015/276</u> | *
** | Interpellation von Marcel Savarioud (SP), Roger Tognella (FDP) und 5 Mitunterzeichnenden vom 19.08.2015:
Einhausung der Autobahn SN 1.4.4 in Schwamendingen, Zeitplan für die Realisierung des Projekts, mögliche Kostensteigerungen als Folge der Verzögerungen und Projektanpassungen sowie Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung | VTE |
| 9. | <u>2015/127</u> | | Weisung vom 07.05.2015:
Energiebeauftragter, Gemeindebeschluss (GB) Rationelle Verwendung von Elektrizität, Teilaufhebung; Gemeinderatsbeschluss (GRB) Verordnung Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Neuerlass; Stromsparfonds-Richtlinien und Energetische Bedingungen, Aufhebung | VIB
VGU |
| 10. | <u>2015/309</u> | E | Postulat von Andreas Edelmann (SP) und Markus Kunz (Grüne) vom 16.09.2015:
Zusätzliche Förderangebote für eine effiziente Nutzung von Solarstrom | VIB |
| 12. | <u>2015/89</u> | | Interpellation von Hans Jörg Käppeli (SP) vom 25.03.2015:
Trambeschaffung durch die VBZ, Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem ZVV sowie Organisation der Planungsgruppen und Schnittstellen zum Tiefbauamt der Stadt Zürich | VIB |
| 13. | <u>2015/90</u> | | Interpellation von Hans Jörg Käppeli (SP) vom 25.03.2015:
Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Planung von Projekten des öffentlichen Verkehrs | VIB |
| 14. | <u>2015/244</u> | E/A | Postulat von Hans Jörg Käppeli (SP) und Alan David Sangines (SP) vom 08.07.2015:
Limmattalbahn, Vergrösserung des Busvordachs bei der Haltestelle an der Hohlstrasse 561 | VIB |
| 15. | <u>2015/245</u> | E/A | Postulat von Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Heinz F. Steger (FDP) vom 08.07.2015:
Einführung eines ZVV-Netzpasses für Hunde mit einem angemessenem Tarif | VIB |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

G e s c h ä f t e

1282. 2015/283

Weisung vom 02.09.2015:

Finanzdepartement, Eishockey- und Sportarena, Gewährung eines Baurechts, eines rückzahlungspflichtigen Darlehens von 120 Millionen Franken und eines jährlichen Betriebsbeitrags von 2 Millionen Franken an die ZSC Lions Arena Immobilien AG sowie Objektkredite von 2,8 Millionen Franken für Altlastenbereinigung und von 1,9 Millionen Franken für allfällige Erschliessungsmassnahmen

Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss des Büros vom 21. September 2015

1283. 2015/295

Weisung vom 09.09.2015:

Finanzverwaltung, Zusatzkredite II. Serie 2015

Zuweisung an die RPK gemäss Beschluss des Büros vom 21. September 2015

1284. 2015/297

Weisung vom 09.09.2015:

Tiefbauamt, Baulinienvorlage «Einhausung Schwamendingen», Festsetzung

Zuweisung an die SK PD/V gemäss Beschluss des Büros vom 21. September 2015

1285. 2015/298

Weisung vom 09.09.2015:

Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan Ueberlandpark, Zürich-Schwamendingen

Zuweisung an die SK HBD/SE gemäss Beschluss des Büros vom 21. September 2015

1286. 2015/306

Weisung vom 16.09.2015:

Finanzdepartement, Instandsetzung und Umbau von Kongresshaus und Tonhalle (165 Millionen Franken), Beitrag an Tonhalle-Provisorium (höchstens 1,65 Millionen Franken) und Entschuldung der bestehenden Trägerschaft des Kongresshauses (72,8 Millionen Franken) mit Ausgaben von insgesamt 239,45 Millionen Franken; Genehmigung einer Grundstücksübertragung; jährlicher Beitrag an die Kongresshaus-Stiftung von höchstens 2,9 Millionen Franken und Erhöhung des jährlichen Beitrags an die Tonhalle-Gesellschaft um 2,5 Millionen Franken

Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss des Büros vom 21. September 2015

1287. 2015/302

Postulat von Marcel Savarioud (SP) und Alan David Sangines (SP) vom 09.09.2015:

Pilotprojekt für eine unbürokratische Aufnahme von Flüchtlingen durch Privatpersonen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Sozialdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Martin Götzl (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1288. 2015/276

Interpellation von Marcel Savarioud (SP), Roger Tognella (FDP) und 5 Mitunterzeichnenden vom 19.08.2015:

Einhausung der Autobahn SN 1.4.4 in Schwamendingen, Zeitplan für die Realisierung des Projekts, mögliche Kostensteigerungen als Folge der Verzögerungen und Projektanpassungen sowie Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Reto Vogelbacher (CVP) vom 16. September 2015 (vergleiche Beschluss-Nr. 1259/2015)

Die Dringlicherklärung wird von 92 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

1289. 2015/127

Weisung vom 07.05.2015:

Energiebeauftragter, Gemeindebeschluss (GB) Rationelle Verwendung von Elektrizität, Teilaufhebung; Gemeinderatsbeschluss (GRB) Verordnung Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Neuerlass; Stromsparfonds-Richtlinien und Energetische Bedingungen, Aufhebung

Antrag des Stadtrats:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Der Gemeindebeschluss «Rationelle Verwendung von Elektrizität» vom 5. März 1989» (AS 732.230) wird wie folgt geändert:
 - Art. 1 wird aufgehoben
 - Art. 2 wird aufgehoben
 - Art. 3 wird aufgehoben
 - Art. 4 unverändert
 - Art. 5 wird aufgehoben
 - Art. 6 wird aufgehoben
 - Art. 7 unverändert
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

1. Unter Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung der Gemeinde zu den Änderungen des Gemeindebeschlusses «Rationelle Verwendung von Elektrizität» wird die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele» gemäss Beilage erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Postulat der Spezialkommission Polizeidepartement / Tiefbau- und Entsorgungsdepartement / Departement der Industriellen Betriebe betreffend Erhöhung der Abgabe an den Stromsparfonds vom 24. November 2005 (GR Nr. 2005/524) wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Änderungsantrag / Kommissionsreferent Schlussabstimmung:

Heinz Schatt (SVP): Die Weisung beinhaltet eine Teilaufhebung des Gemeindebeschlusses von 1989 zur rationellen Verwendung von Elektrizität, einen Neuerlass der Verordnung Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele und eine Aufhebung der Stromsparfondsrichtlinien und energetischen Bedingungen. Die Tarifgestaltung bei den Strombezugspreisen ist heute weitgehend reguliert und erlaubt dem ewz nur noch einen geringen Handlungsspielraum. Das Finanzierungsmodell wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich als rechtlich nicht mehr haltbar beanstandet. Die Vorfinanzierung über Einlagen in ein besonderes Konto muss durch eine Abgabe im Netznutzungsentgelt ersetzt werden. Diese Abgabe wird jährlich durch den Stadtrat festgelegt und ist auf maximal 2 Rappen pro Kilowattstunde beschränkt. Mit der neuen Regelung werden mehr finanzielle Mittel für Stromsparmassnahmen zur Verfügung stehen als bisher. Das ewz hat bis anhin 10 % des Gewinns in das Vorfinanzierungskonto einbezahlt. Dieser Gewinn wurde aber gleichgesetzt mit einer Umsatzabgabe an die Stadtrechnung. Seit 2011 sind die Einlagen rückläufig. Trotz neuer Finanzierung von Stromsparmassnahmen verzichtet der Stadtrat auf eine Änderung dieser Umsatzabgabe. Die neue Verordnung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der 2000-Watt-Gesellschaft beschränkt sich auf die Förderung der Stromeffizienz und der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen. Die neue Verordnung regelt neu die Rückvergütung an Kunden, Beiträge an Dritte, Beiträge an stadteigene Unternehmen, Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen. Im Jahr 2005 hat die damalige Spezialkommission ein Postulat mit dem Ziel einer Erhöhung der Abgaben an den Stromsparfonds eingereicht. Mit der vorliegenden Verordnung wird dieses Postulat erfüllt. Die Spezialkommission hat alle Dispositivpunkte der vorliegenden Weisung einstimmig angenommen. Von der SP liegt ein Änderungsantrag zum Dispositivpunkt B.1. vor.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag:

Andreas Edelmann (SP): Der Minderheitsantrag ist kein Misstrauensvotum, weder gegenüber dem Stadtrat noch gegenüber dem ewz oder dem Energiebeauftragten. Wir halten die Weisung für sehr gut und bestreiten deren Inhalt nicht. Sie hat aber einen Haken: Der Betrag, der heute eingezogen wird und rund 1.1 Rappen pro Kilowattstunde beträgt, wird neu mit einem Maximalbetrag von 2 Rappen festgelegt. Somit wäre von 0 bis 2 Rappen alles möglich und es ist möglich, dass die Fördermassnahmen reduziert werden. Wir beantragen deshalb eine Untergrenze von 1 Rappen. Die Untergrenze legt lediglich den Status quo des heutigen Betrags fest. Ich frage mich, ob man in der Weisung bewusst eine Hintertür einbauen wollte. Wir wollen keinen Abbau. Wir wollen den status quo an Fördergeldern beibehalten. Der Stadtrat und der Energiebeauftragte ha-

ben uns gesagt, dass man keine Förderbeiträge ausgeben soll, wenn es keine sinnvollen Projekte mehr gibt. Man gehe aber nicht davon aus, dass in den nächsten zehn Jahren ein Engpass an förderwürdigen Projekten entstehen werde. Der Stadtrat hat die Kompetenz, weitere Programme zu entwickeln. Zudem sprechen weitere Gründe für einen Mindestsatz. Wir haben Erfolg mit den Stromeffizienzmassnahmen. Der Stromkonsum sinkt pro Kopf. Wir sparen Stromumsatz. Auch das ist ein Grund, warum wir das Niveau behalten wollen. Die Rückvergütungen der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) werden tendenziell steigen. Dadurch muss auch das ewz mehr für Rückvergütungen ausgeben. Auch dafür werden wir in Zukunft das Geld brauchen. Ich frage mich, warum einige Parteien die Gesamtweisung ablehnen werden, falls der Änderungsantrag angenommen wird. Die SP wird der Weisung so oder so zustimmen. Wir sind hier pragmatisch. Ich hätte dasselbe von der Gegenseite erwartet. Der Änderungsantrag stellt die Weisung nicht auf den Kopf. Er legt einen status quo fest. Noch etwas zum Schluss: Wir heben den Stromsparbeschluss von 1989 auf und bieten dem Volk als Gegenleistung die Verordnung an. Man muss dem Volk das Vertrauen geben, dass das, was damals geschaffen wurde, nicht für einen Abbau missbraucht werden kann.

Weitere Wortmeldungen:

Heinz Schatt (SVP): Zum Punkt mit der Untergrenze: Die rationelle Verwendung von elektrischem Strom findet über alle Parteien hinweg breite Zustimmung. Strom sparen ist der effizienteste Ansatz zur Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft. Im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz wird das bestehende Anreizsystem für die rationelle Verwendung von Elektrizität dem übergeordneten Recht und den tatsächlich herrschenden Marktverhältnissen angepasst. Der Stadtrat erhält dazu weitgehende Kompetenzen zum Festsetzen der Beitragshöhen. Da die zur Verfügung gestellten Mittel aber nach oben begrenzt sind, sollten wenig effiziente Massnahmen nicht gefördert werden. Die Mittel kommen aus einem Zuschlag auf die Netznutzung. Jeder Stromkunde im Versorgungsgebiet des ewz, egal ob er Stromkunde ist oder nicht, muss diesen Zuschlag bezahlen. Das ist eine Belastung für den Wirtschaftsstandort Zürich. Es lässt sich nur verantworten, wenn durch die Stromsparmassnahmen ein Benefit zu den Konsumenten zurückfliesst. Deshalb ist eine untere Begrenzung von 1 Rappen pro Kilowattstunde, wie es die SP fordert, strikt abzulehnen. Diese Limite würde dazu führen, dass auch wenig effiziente Massnahmen durchgeführt würden. Das wäre eine unverantwortliche Politik. Deshalb lehnt die Mehrheit der Kommission auch den Änderungsantrag der SP ab. Sollte der Änderungsantrag eine Mehrheit finden, wird die SVP die gesamte Weisung ablehnen.

Guido Hüni (GLP): Die Weisung wäre von allen Parteien getragen worden. Nun bringt die linke Ratsseite einen Vorschlag, den sie als zwingende Verbesserung erachtet, der aber nicht zu einer Verbesserung führt und auch gar nicht notwendig ist. Er führt sogar zu einem impliziten Risiko. Falls sich die Situation so ändert, dass es wesentlich weniger oder keine Projekte mehr gäbe, würde man Geld im Übermass an wenige Projekte ausschütten. Somit würden diese Projekte übervorteilt. Das kann nicht im Sinne des Steuerzahlers und einer grünen Politik sein, die darauf basiert, dass man etwas subventioniert, damit gewisse Technologien selbstständig laufen können. Die meisten Projekte, die mittels Stromsparfonds gefördert werden, wurden in der Vergangenheit nicht einmal vom Gemeinderat initiiert, sondern vom Stadtrat. Es macht wenig Sinn, zu sagen, dass nun derselbe Stadtrat alles auf Null herunterfahren und keine Projekte mehr fördern würde. Wir werden den Dispositivänderungsantrag ablehnen, sehen uns aber verpflichtet, der Weisung trotzdem zuzustimmen, da wir hinter dem Stromsparfonds stehen.

Marcel Müller (FDP): Wir finden es richtig, dass der Fonds mit nur so viel Geld alimentiert wird, wie auch Projekte unterstützt werden können. Den von der SP eingebrachte

Änderungsantrag halten wir für eine Zwängerei. Aus Sicht des Energiebeauftragten ist die Einführung einer unteren Limite auch nicht nötig. Sie ist sogar unerwünscht. Das Geld wird den Haushalten und der Wirtschaft ohne Grund entzogen. Der ursprüngliche Gedanke zur Finanzierung der förderbaren Projekte wird damit völlig verfälscht. Das können wir nicht unterstützen. Bei einer Annahme des Änderungsantrags werden wir die Weisung ablehnen. Wir lassen uns nicht dazu zwingen, einen planwirtschaftlichen Ansatz zu unterstützen, der zum Nachteil der Zürcherinnen und Zürcher ausfällt.

Reto Rudolf (CVP): *Förderungsmassnahmen zum effizienten Einsatz von Energien sind sinnvoll. Genau so sinnvoll ist es, in der Verordnung eine entsprechende Obergrenze zu definieren. Die Einführung einer Untergrenze ist nicht sinnvoll und eine Zwängerei. Der Stadtrat würde gezwungen, Fördergelder auszuschütten, unabhängig davon, wie sinnvoll das ganze wäre. Der Änderungsantrag muss abgelehnt werden, so dass wir am Ende alle gemeinsam der gesamten Weisung zustimmen können.*

Markus Kunz (Grüne): *Die Grünen werden dem Änderungsantrag zustimmen. Auch der Ständerat hat bemerkt, dass Energiesparen eine wichtige Sache wäre. Wir haben seit Jahrzehnten Sparpotenziale von 30 % in diesem Land, die ökonomisch realisierbar und vorteilhaft wären. Sie werden aber nicht realisiert. Energiesparen ist noch kein Automatismus. Es muss noch sehr stark gefördert werden. Wir Grünen sind nicht bereit, ausgerechnet bei den neuen erneuerbaren Energien nachzugeben und diese nicht mehr so zu unterstützen wie bisher. Wir vertrauen darauf, dass der Stadtrat weiss, welche Massnahmen unterstützt werden sollen. Deshalb haben wir dazu auch noch ein entsprechendes Postulat vorbereitet. Eine Untergrenze zwingt den Stadtrat nicht dazu, unförderbare Projekte zu fördern und ist in der heutigen Energiesituation durchaus angebracht. Wir werden dem Dispositivantrag zustimmen. Sollte er nicht durchkommen, werden wir die Weisung aber insgesamt trotzdem annehmen, da sie sinnvoll ist.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Andres Türler: *Wir sind uns alle einig, dass die Verordnung sowohl inhaltlich als auch aufgrund der Rahmenbedingungen notwendig ist. Zum Antrag der SP-Fraktion bezüglich der Untergrenze ist zu sagen, dass genügend Spielraum vorhanden ist. Es wird genügend Geld für diese Projekte zur Verfügung stehen. Eine Begrenzung des Betrags nach unten ist nicht nötig. So würde man sozusagen den Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch der Wirtschaft das Geld auf Vorrat entziehen und den Strom in der Stadt verteuern. Bund und Kantone sind heute, im Gegensatz zu damals, als der Stromsparfonds ins Leben gerufen wurde, selber mit Fördermassnahmen nachgezogen. Deshalb ist es auf längere Sicht nicht mehr vorstellbar, dass wir auf kommunaler Ebene noch Projekte finden werden, die vernünftigerweise unterstützt werden können und sollen. Wenn es an diesen Projekten mangelt, sollte man nicht auf Vorrat der städtischen Bevölkerung und Wirtschaft Geld aus der Tasche nehmen müssen, das ausserhalb der Stadt nicht bezahlt werden muss. Solange es aber Projekte hat, wird man diese auch unterstützen. Im Übrigen kann der Gemeinderat – auch wenn keine Untergrenze festgelegt wird – nach wie vor Vorstösse einreichen und Ideen entwickeln, wo etwas gefördert werden könnte.*

Änderungsantrag zu Dispositivpunkt B1

Art. 3 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen, Abs. 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 2:

²Die Entschädigung darf höchstens 2 Rp./kWh und muss mindestens 1 Rp./kWh ausschliesslich Mehrwertsteuer betragen.

Mehrheit: Präsident Heinz Schatt (SVP), Referent; Guido Hüni (GLP), Marcel Müller (FDP), Reto Rudolf (CVP), Marc Schlieper (FDP), Mauro Tuena (SVP) i. V. von Kurt Hüsey (SVP)
Minderheit: Andreas Edelmann (SP), Referent; Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)
Abwesend: Sven Sobernheim (GLP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 58 gegen 61 Stimmen ab.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die «Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele» ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)

Der Gemeinderat

gestützt auf Art. 41 lit. I Gemeindeordnung der Stadt Zürich¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats STRB Nr. 404 vom 7. Mai 2015

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die dem ewz als Verteilnetzbetreiber im Rahmen der 2000-Watt-Ziele gemäss Art. 2^{ter} Abs. 2 Gemeindeordnung obliegen.

² Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen) bezwecken die Förderung der:

- a. effizienten Verwendung von Elektrizität,
- b. Nutzung von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung,
- c. Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromanwendungen.

Art. 2 Gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen

Das ewz bietet folgende gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen an:

- a. Strombasierte Energieberatung,
- b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden,
- c. Beiträge an Dritte,
- d. Beiträge an stadteigene Unternehmen,
- e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,

¹ Gemeindeordnung der Stadt Zürich, AS 101.100

- f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

Art. 3 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen

¹ Für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen an die Stadt erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes².

² Die Entschädigung darf höchstens 2 Rp./kWh und muss mindestens 1 Rp./kWh ausschliesslich Mehrwertsteuer betragen.

³ Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund der:

- a. Vorjahreskosten und der absehbaren Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 2 (Plankosten),
- b. Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

⁴ Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen sowie die Entschädigung für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich³ als kommunale Abgaben aus.

B. Strombasierte Energieberatung und Rückvergütungen

Art. 4 Strombasierte Energieberatung

¹ Die auf dem Gebiet der Stadt Zürich als gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen angebotenen Energieberatungsleistungen beziehen sich auf die in Art. 6 Abs. 1 lit. a–d aufgeführten strombasierten Anwendungsbereiche.

² Das ewz erbringt strombasierte Energieberatungsleistungen grundsätzlich selbst. Sofern angezeigt, kann das ewz Dritte mit der Erbringung dieser Leistungen beauftragen.

³ Sofern angezeigt, kann das ewz an andere städtische Stellen Beiträge für strombasierte Energieberatungen leisten.

Art. 5 Rückvergütungen

¹ Das ewz kann Kundinnen und Kunden Rückvergütungen insbesondere für Energieeffizienz und Bezug von ökologisch hochwertigem Strom gewähren.

² Die Art und Höhe der Rückvergütung sowie die Voraussetzungen und Bedingungen werden in separaten Tarif-Verordnungen⁴ geregelt.

C. Beiträge

Art. 6 Beitragsberechtigte und Beitragsobjekte

¹ Beiträge werden Bestellenden oder Betreibenden von folgenden Anlagen und Massnahmen entrichtet, die im Verteilnetzgebiet der Stadt Zürich erstellt oder ergriffen werden oder die für die Stadt Zürich von besonderem Interesse sind:

- a. Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen (z. B. Photovoltaik-Anlagen, Biogasanlagen, Kleinwasserkraftwerke und Windanlagen),
- b. Anlagen und Geräte, die die Elektrizität besonders sparsam nutzen (z. B. Stromsparlampen, Kühl- und Tiefkühlgeräte sowie Elektromobile mit besonders niedrigen Verbrauchswerten),
- c. Anlagen und Massnahmen, die den Elektrizitätsverbrauch vermindern (z. B. Erneuerung von elektrischen Beleuchtungsanlagen und Verbesserung von elektrischen Antrieben),
- d. Anlagen und Massnahmen zur effizienten Stromanwendung, die einen namhaften Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten (z. B. Anlagen zur Nutzung von Umgebungs- und Abwärme sowie Elektromobilität),

² Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7; Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71

³ AS 732.210

⁴ Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 25. Januar 2006, AS 732.319; Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 18. April 2012, AS 732.329

- e. Analysen von Haushaltungen, Betrieben und Anlagen, die Aufschluss geben über realisierbare Stromsparpotenziale,
- f. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Pilotanlagen zur rationellen Elektrizitätserzeugung und -verwendung sowie zur effizienten strombasierten Substitution von fossilen Energieträgern,
- g. Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, die den Förderzwecken gemäss lit. a–d dienen (z. B. Energieunterricht an städtischen Schulen).

² Anlagen und Geräte gemäss Abs. 1 lit. b und c können mit Verkaufsaktionen gefördert werden.

Art. 7 Grundsätze und Bedingungen

¹ Keine Beiträge erhalten Berechtigte, wenn sie

- a. gemäss Art. 6 Anlagen erstellen, Massnahmen treffen oder Analysen durchführen, um einer gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen,
- b. Arbeiten oder Bestellungen für Anlagen, Massnahmen, Analysen oder Arbeiten gemäss Art. 6 vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch das ewz in Auftrag geben.

² Allfällige andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel werden bei der Festlegung der Beiträge berücksichtigt (Subsidiaritätsprinzip).

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁵ Der ökologische Mehrwert aus Energieerzeugungsanlagen, die mit Investitionsbeiträgen gefördert werden, verbleibt bei den Betreiberinnen und Betreibern. Ein Verkauf ist ausgeschlossen.

⁶ Anlagen und Massnahmen Dritter haben Vorrang vor Anlagen und Massnahmen von Unternehmen der Stadt.

⁷ Das ewz ist berechtigt, Berichte über geförderte Objekte gemäss Art. 6 unter Wahrung des Datenschutzes zu veröffentlichen.

Art. 8 Beiträge für Anlagen und Massnahmen

¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach:

- a. der Wirkung auf die Zielerreichung der 2000-Watt-Gesellschaft (Förderwürdigkeit),
- b. der Eigenwirtschaftlichkeit der Beitragsobjekte gemäss Art. 6,
- c. dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Förderung,
- d. dem Umfang der für die Förderung verfügbaren Geldmittel.

² Mit Ausnahme von Aktionen für besonders effiziente Anlagen und Geräte gemäss Art. 6 Abs. 2 darf der Beitrag nicht höher sein als:

- a. die tatsächlich anfallenden, nicht amortisierbaren Mehrkosten,
- b. die Höchstsätze für die Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen oder des Primärenergieverbrauchs, die durch den Betrieb der Anlage während ihrer Nutzungsdauer im Vergleich zu einer entsprechenden konventionellen Referenzanlage eingespart werden.

³ In der Regel werden für Anlagen und Massnahmen Investitionsbeiträge entrichtet.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann die gemäss Art. 15 zuständige Instanz anstelle des Investitionsbeitrags befristete Überbrückungsbeiträge bewilligen.

Art. 9 Übrige Beiträge

¹ Analysen gemäss Art. 6 lit. e, die in Absprache mit dem ewz durch ein fachlich anerkanntes Ingenieurbüro durchgeführt werden, können mit höchstens 50 Prozent der anfallenden Kosten finanziert werden.

² Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäss Art. 6 lit. f können je nach Förderwürdigkeit bis 100 Prozent der anfallenden Kosten decken.

³ Für Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen gemäss Art. 6 lit. g können je nach Förderwürdigkeit einmalige oder wiederkehrende Beiträge bis zu 100 Prozent der anfallenden Kosten bewilligt werden.

Art. 10 Pauschalbeiträge

Für bestimmte Anlagen und Massnahmen kann der Stadtrat Pauschalbeiträge festlegen, um den administrativen Aufwand für die Förderung gering zu halten.

Art. 11 Kürzung der Beiträge

¹ Beiträge werden, auch wenn sie bereits bewilligt worden sind, gekürzt, wenn:

- a. sie zusammen mit anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln die Höchstsätze gemäss Art. 8 übersteigen,
- b. mit der Beitragsbewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten oder vertraglich vereinbarte Werte nicht erreicht werden.

² Bei schwerwiegenden Verletzungen von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden.

Art. 12 Pflichten der Beitragsempfangenden

¹ Die Beitragsempfangenden sind verpflichtet:

- a. die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten,
- b. Mitarbeitenden oder Beauftragten des ewz zu Prüfzwecken Zutritt zu den Anlagen zu gewähren und Auskunft über die Betriebsdaten zu geben,
- c. geförderte Massnahmen für die vorgesehene Dauer aufrecht zu erhalten,
- d. dem ewz wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich zu melden,
- e. dem ewz den Empfang von anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln unverzüglich zu melden,
- f. Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

² Übertragen Beitragsempfänger ihre Rechte an der Anlage, haben sie ihre Pflichten gemäss Abs. 1 ihrer Rechtsnachfolgerin oder ihrem Rechtsnachfolger zu überbinden.

³ Die Beitragsempfangenden können vom ewz verpflichtet werden, geförderte Anlagen für Besichtigungen durch interessierte Dritte zur Verfügung zu stellen, soweit ihnen daraus keine unverhältnismässigen Umtriebe erwachsen.

Art. 13 Rückerstattung der Beiträge

Wer andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel erhält, die zusammen mit dem Beitrag die Höchstsätze gemäss Art. 8 übersteigen, oder wer die Pflichten gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 verletzt, hat dem ewz den erhaltenen Beitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Art. 14 Verfahren und Zuständigkeiten

¹ Das Beitragsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim ewz einzureichen.

² Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge richtet sich nach der Ausgabenkompetenz gemäss der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates⁵.

³ Die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Bei komplexen Vorhaben oder Projekten mit einer langen Realisierungsphase kann die zuständige Behörde auf Antrag des ewz eine tranchenweise Zahlung bewilligen.

Art. 15 Dauer der Beitragsbewilligung

¹ Die Bewilligung von Beiträgen gilt für zwei Jahre.

² Wird das Vorhaben innert dieser Frist nicht realisiert, verfällt die Bewilligung, und es muss ein neues Gesuch gestellt werden.

³ Bei komplexen Vorhaben kann die zuständige Behörde die Dauer der Bewilligung auf Antrag des ewz um höchstens drei Jahre verlängern.

⁵ AS 172.100

D. Schlussbestimmungen

Art. 16 Ausführungsrecht

¹ Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Diese regeln insbesondere:

- a. die Kriterien und Zuständigkeiten für die Berechnung der Beitragshöhe gemäss Art. 8 Abs. 1,
- b. die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a,
- c. die Höchstsätze der Vermeidungskosten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b,
- d. Kriterien für die Berechnung der Beitragshöhe gemäss Art. 9,
- e. Pauschalbeiträge gemäss Art. 10,
- f. die Einzelheiten der Beitragskürzung gemäss Art. 11 und der Rückerstattung gemäss Art. 13,
- g. die Einzelheiten des Verfahrens.

² Der Stadtrat kann den Erlass von Ausführungsbestimmungen der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

- I. Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Zwecke der Stromerzeugung dienen, Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999,
- II. Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des Elektrizitätswerks in der Stadt Zürich, Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 1991.

Art. 18 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- I. **Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)**, Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2009⁶:

6 Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen

6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung

Das ewz baut, betreibt und unterhält Uhren auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Gebäuden sowie Beleuchtungsanlagen für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in der Stadt Zürich.

Das ewz ist berechtigt, an Gebäuden die erforderlichen Einrichtungen für öffentliche Uhren und öffentliche Beleuchtungsanlagen unentgeltlich anzubringen. Auf die Interessen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

6.2 Entschädigung

Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes⁷.

Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund der:

- a. Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung beim Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen (Plankosten),
- b. Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

Das ewz weist die Entschädigung für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁸ als kommunale Abgaben aus.

⁶ AS 732.210

⁷ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7

⁸ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71⁸ AS

II. **Die Tarife Netznutzung ZH-NNA⁹, ZH-NNB1¹⁰, ZH-NNB2¹¹, ZH-NNC¹² und ZH-NNC-U¹³ für die Stadt Zürich:**

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)¹⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele¹⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 19 Übergangsbestimmung

Das Bestandeskonto Vorfinanzierung von Stromsparmassnahmen wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelöst und ein allfälliges Guthaben in die Laufende Rechnung des ewz übertragen.

Art. 20 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

1290. 2015/309

**Postulat von Andreas Edelmann (SP) und Markus Kunz (Grüne) vom 16.09.2015:
Zusätzliche Förderangebote für eine effiziente Nutzung von Solarstrom**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Andreas Edelmann (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1272/2015): Damit Photovoltaikstrom wirtschaftlich sein kann, braucht es einen gewissen Eigenverbrauch im Objekt. Erst dann ist Strom vom Dach günstiger als Strom aus der Steckdose. Es gibt Objekte mit Solaranlagen, in denen tagsüber niemand zu Hause ist. In diesen Fällen wird der ganze Mittagsstrom ins Netz gespiesen und abends zum höheren Tarif wieder bezogen. Eine einfache Lösung wäre hier eine Batterie, die den Mittagsstrom speichert. Am Abend kann man den Strom dann direkt verwenden. Batterielösungen sind technisch möglich und relativ einfach. Wir möchten solche Lösungen mit Förderbeiträgen unterstützen, damit sie sich etablieren und wirtschaftlich werden können. Zudem möchten wir mit sogenannten Smart Meters die Nutzung des Solarstroms optimieren. Damit kann der anfallende Stromverbrauch besser gelenkt werden. Die Waschmaschine wird dann so programmiert, dass sie dann läuft, wenn ein Stromüberschuss da ist. Auch beim Smart Meter braucht es aber noch eine Förderung, damit die Geräte schneller, besser werden und in grossen Massen produziert werden können. Mittelfristig wird man auch variable Stromtarife haben. Wenn am Mittag ein Überschuss vorhanden ist, ist der Strom billiger als am Abend. Bis wir an diesem Punkt angelangt sind, machen solche Förderungen definitiv Sinn. Das ewz kann beim Netzausbau sparen, es kann bei der Netzstabilisierung sparen, wenn nicht eine grosse Menge von Mittagssolarstrom ins Netz gespült wird, sondern ein Teil davon in den Batterien der einzelnen Objekte landet und optimal genutzt werden kann.

¹⁴ AS 732.210

¹⁵ AS

⁹ AS 732.325

¹⁰ AS 732.326

¹¹ AS 732.324

¹² AS 732.327

¹³ AS 732.328

Heinz Schatt (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen: Der Strommarkt in Europa ist aus den Fugen geraten. Es hat zu viel Strom auf dem Markt. Photovoltaik und Wind werden vor allem in Deutschland mit Milliarden auf dem Buckel der Stromkonsumenten subventioniert und privilegiert. Der Strom aus den neuen Energiequellen darf jederzeit ins Netz einfließen. Abgeschaltet werden müssen dann die konventionellen Kraftwerke wie zum Beispiel Wasserkraftwerke. Damit sinkt die Wirtschaftlichkeit dieser Kraftwerke bedeutend. Es werden völlig falsche Anreize geschaffen. Nun werden im vorliegenden Postulat auch noch Fördermittel für die Speicherung von Energie in dezentralen Batterien gefordert. Der subventionierte Strom aus Photovoltaik soll in subventionierten Batterien gespeichert werden, damit er zeitverzögert ins Netz eingespeisen werden kann. Das ist mit einem riesigen Verlust an elektrischer Energie und einem riesigen Aufwand an Subventionsmitteln verbunden. Auch die Subventionierung von Smart Meters ist unnötig. Das gegenseitige Abstimmen von Verbrauch und Produktion wird heute bereits über Tarife gefördert. Wir sollten damit aufhören, mit Fördermitteln unbeschränkt in den Energiemarkt einzugreifen. Sonst werden wir ein Fiasko erleben. Selbstverständlich sind Fördergelder nicht grundsätzlich schlecht. Sie sollen einen übergeordneten guten Zweck erfüllen. Die Mittel müssen aber zeitlich beschränkt und massvoll eingesetzt werden.

Weitere Wortmeldungen:

Markus Kunz (Grüne): Der Markt ist tatsächlich ausser Rand und Band. Aber nicht, weil die neuen erneuerbaren Energien gefördert werden, sondern weil diejenigen, die endlich verschwinden sollten, immer noch gefördert werden. Es geht um Netzstabilität. Mit der Zunahme der Einspeisenden ist das Netz immer schwieriger zu handhaben. Es gibt aber technologische Abhilfe. Wenn die AKW abgestellt werden und der Kohlestrom verschwunden ist, bin ich gerne bereit, darüber zu verhandeln, ob man die neuen erneuerbaren Energien noch fördern soll. Aber bis dann braucht es diese Förderung.

Marcel Müller (FDP): Die FDP lehnt das Postulat ab. Man sollte grundsätzlich damit aufhören, mit den Förderbeiträgen mittelfristig die KEV abzuschaffen. Die CO₂-Abgabe sollte zu einer echten Lenkungsabgabe umgebaut werden. Dann kann man mit den Subventionen aufhören. Wir wollen nicht noch neue Fördertöpfe einführen.

Heinz Schatt (SVP): Zum Votum von Markus Kunz (Grüne): Würden wir AKW und Kohlekraftwerke abstellen, hätten wir keinen Strom mehr. Zwei Drittel des Stroms in Europa werden fossil oder nuklear erzeugt. Man kann nicht einfach von Wind- und Sonnenenergie leben.

Das Postulat wird mit 76 gegen 42 Stimmen dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1291. 2015/89

**Interpellation von Hans Jörg Käppeli (SP) vom 25.03.2015:
Trambeschaffung durch die VBZ, Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem ZVV
sowie Organisation der Planungsgruppen und Schnittstellen zum Tiefbauamt der
Stadt Zürich**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 762 vom 2. September 2015).

Hans Jörg Käppeli (SP) nimmt Stellung: Die Trambeschaffung ist hier nur der Auslöser. Es geht um eine verbesserte Zusammenarbeit mit dem ZVV und um Planungstätigkeiten

von den VBZ und dem Tiefbauamt im ÖV-Bereich. Die VBZ sind im operativen Bereich top. Sie sollten ihre fachliche Kompetenz einbringen können. Diese ist beim ZVV durchaus gefragt. Der Gemeinderat wiederum hat nur die Rolle, die Weisungen des Stadtrats zu genehmigen. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen darf er in keiner Art und Weise anders einbezogen werden. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Planungsfachleute der VBZ und des Tiefbauamts nicht unter einem Dach arbeiten sollen. Die vorgebrachten Gründe sind vor allem rechtlicher Natur. Ich kann diese Begründung als langjähriger Mitarbeiter eines Unternehmens im öffentlichen Verkehr nicht nachvollziehen. Bei den VBZ werden auch Kundenbedürfnisse erhoben und Angebote geplant. Planung und Umsetzung erfolgen unter einem Dach. Die Kundinnen und Kunden sind zufrieden mit den Ergebnissen. Die Erfahrungen mit den Weisungen zeigen zudem, dass die Zusammenarbeit zwischen den VBZ und dem Tiefbauamt nicht sehr eng ist. Man könnte sich kompaktere und schlagkräftigere Organisationsformen unter einem Dach vorstellen.

Weitere Wortmeldungen:

Markus Knauss (Grüne): Ich empfinde die Diskussion um die Trambeschaffung als Affront. Der Verkehrsrat verweigert die Kostengutsprache und verlangt eine Zweitmeinung. Er ist aber kein Fachgremium, sondern ein politisches Gremium, das wichtige Entscheide fällt. Der Regierungsrat sollte seine Führungsverantwortung wahrnehmen und als Rechtsmittelinstanz entscheiden. Der Fall ist aber seit November 2014 hängig. In einem anderen Fall, dem Fussballstadion Zürich, konnte der Regierungsrat innerhalb von drei Monaten entscheiden. Eine Trambeschaffung ist ihm offenbar nicht so wichtig.

Sven Sobernheim (GLP): Ich schliesse mich mehrheitlich dem Votum von Markus Knauss (Grüne) an. Der Verkehrsrat tagt hinter verschlossenen Türen. Die Regionale Verkehrskonferenz (RVK) durfte nicht einmal wissen, an welchem Tag der Verkehrsrat tagt. Zum Votum von Hans Jörg Käppeli (SP): Wenn er sagt, dass der grösste Anbieter im Verbund vieles besser macht als die VBZ, habe ich ihn dann richtig verstanden, dass er auch die gleiche Rechtsform fordert, sprich, dass die VBZ in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt werden sollen? Ich denke nicht. Dass die Schnittstellen zwischen dem ZVV und den VBZ ein grosses Problem sind, haben die VBZ kürzlich selber erwähnt.

Mauro Tuena (SVP): Wenn ein Verdacht geäussert wird, es könnte sich um Korruption handeln, ist es richtig, dass man dies untersucht. Niemand will, dass solche Vorwürfe im Raum stehen bleiben. Wenn sich zeigt, dass alles rechtens war, ist das besser. Möglicherweise ist es tatsächlich ein komplexer Fall, der verschiedene Abklärungen bei verschiedenen Stellen erfordert. Es ist richtig, dass der Regierungsrat dies sauber und seriös abklärt. Beim Spurabbau Bellevue ging es etwas schneller, aber das war auch etwas weniger komplex. Zum Verkehrsrat: Der Stadtrat hat einen Vertreter im Verkehrsrat. Man kann bei Stadtrat Raphael Golta sicherlich nachfragen, wann der Verkehrsrat tagt. Die Inhalte wird man nicht erfahren. Im Übrigen ist die GLP im Kantonsrat vertreten. Dieser ist anders in diese Geschichten eingebunden und auch über die Tagungstermine des Verkehrsrats informiert.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

1292. 2015/90

**Interpellation von Hans Jörg Käppeli (SP) vom 25.03.2015:
Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Planung von Projekten des öffentlichen Verkehrs**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 796 vom 9. September 2015).

Hans Jörg Käppeli (SP) nimmt Stellung: *Wir fordern eine bessere Zusammenarbeit zwischen den VBZ, dem Vorsteher der Industriellen Betriebe, dem Gemeinderat und der Bevölkerung. Der Stadtrat sieht aber keinen Anlass, etwas zu ändern. Die RVK, in der Vertreter des Gemeinderats Einfluss nehmen können, tagt lediglich zwei Mal jährlich. Der Gemeinderat darf lediglich die Kreditvorlagen abnicken oder ablehnen. Beim Tram Affoltern soll nächsten Monat eine Machbarkeitsstudie vorliegen. Die Finanzierung des Trams ist aber gemäss Regierungsrat Ernst Stocker nicht möglich. Folglich wird es kein Tram Affoltern geben. Bezüglich eines Direktbusses Witikon wird auf die Forchbahn zum Hauptbahnhof verwiesen. Das war jedoch zumindest in zeitlicher Hinsicht noch nie eine realistische Option. Der ZVV soll dem Projekt des Direktbusses bereits zugestimmt haben. Auch bei den Neuplanungen Altstetterstrasse, Lindenplatz, Farbhof und Badenerstrasse sollten unserer Meinung nach Bevölkerung und Gemeinderat angemessen einbezogen werden. Die Fahrgasterhebungen der VBZ könnten ebenfalls verbessert werden. Der Stadtrat weigert sich weiterhin, aussagekräftigere Zählungen und Befragungen durchzuführen. Auch bezüglich eines früheren Einbezugs der Bevölkerung in eine Planung sieht der Stadtrat keinen Handlungsbedarf. Seiner Ansicht nach ist die Bevölkerung genügend eingebunden, wenn kleine Grüppchen aus Quartiervereinen in eine Planung einbezogen werden. Es hat sich jedoch zum Beispiel beim Dialog Oerlikon gezeigt, dass die Interessen des Quartiers am Ende trotz tagelanger Diskussionen ignoriert wurden.*

Weitere Wortmeldungen:

Markus Knauss (Grüne): *Wir haben eine sehr gute und ausführliche Antwort des Stadtrats bezüglich der Organisation der Planungsabteilungen der VBZ erhalten. Im Umgang mit den verschiedenen Anspruchsgruppen gibt es noch einige Fragezeichen. Wichtig wären eine umfassende, konsistente Planung und die Klarheit darüber, wer für was hinsteht. Wenn die VBZ ausschliesslich für die Tramplanung zuständig wären, müsste auch der Vorsteher der Industriellen Betriebe die Quartiere besuchen. Bei der gleichen Antwort steht jedoch, der Tiefbauvorsteher würde der Bevölkerung die Tramplanung in Affoltern erklären. Ein anderes Beispiel: Beim Bus Nr. 32 gibt es auf der Wehntalerstrasse zu den Spitzenzeiten regelmässig Probleme. Teilweise müssen die Busse sogar wieder gewendet werden. Als Nutzer des öffentlichen Verkehrs spielt es mir keine Rolle, wer die Planung macht. Es soll einfach endlich eine gute Planung mit einer separaten Busspur erfolgen. Auch bei der Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat argumentiert der Stadtrat sehr legalistisch. Es braucht aber manchmal den Diskurs mit einem weiteren Personenkreis. Das könnte durchaus auch der Gemeinderat sein. Die Limmattalbahn macht das sehr gut. Sie geht auf die Leute zu und bezieht sie in einen Dialog mit ein. Das wünsche ich mir auch von den VBZ. Die Fragen wurden bei dieser Interpellation zwar formell beantwortet, in der Alltagsrealität nehmen wir die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Dienstabteilungen, aber auch die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat anders wahr als der Stadtrat.*

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

1293. 2015/244

Postulat von Hans Jörg Käppeli (SP) und Alan David Sangines (SP) vom 08.07.2015:

Limmattalbahn, Vergrösserung des Busvordachs bei der Haltestelle an der Hohlstrasse 561

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Hans Jörg Käppeli (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1124/2015): Mit dem Projekt der Limmattalbahn bleibt die Bushaltestelle stadteinwärts am bisherigen Ort beim Bahnhof Altstetten. Sie rückt lediglich etwas näher an die Hausfassade. Aus diesem Grund hat jedoch die bestehende Wartehalle keinen Platz mehr. Es tauchte die Idee auf, dass der vorhandene Dachvorsprung bei den Läden erweitert wird. Auch dieses Dach wäre allerdings hinsichtlich der grossen Anzahl Personen, die jeweils an der Bushaltestelle warten, zu klein und vermag zudem städtebaulich und architektonisch nicht zu überzeugen. Einfacher wäre es, ein wesentlich grösseres und längeres Dach zu bauen, damit ein echter Witterungsschutz für die Kundinnen und Kunden des öffentlichen Verkehrs entstehen würde. Wir fordern den Stadtrat auf, als Vermittler zwischen der Limmattalbahn und den privaten Grundeigentümern zu wirken. Die Stadt könnte die baurechtlichen Voraussetzungen schaffen und den Grundeigentümern könnte aufgezeigt werden, dass Vorteile für sie entstehen, wenn das Vordach ihres Geschäfts vergrössert wird. Mit der Limmattalbahn müsste man um eine Kostenbeteiligung verhandeln. Es geht um eine Win-Win-Situation. Man könnte zum einen die Attraktivität des ÖV verbessern, aber auch die städtebauliche Seite, und dies in kooperativer Zusammenarbeit mit Privaten.

Derek Richter (SVP) begründet den von Mauro Tuena (SVP) namens der SVP-Fraktion am 2. September 2015 gestellten Ablehnungsantrag: Das Postulat bringt einige Fragen mit sich. Der Souverän muss zuerst entscheiden, ob die Limmattalbahn überhaupt kommen soll. Wir haben bis heute keine definitive Platzgestaltung. Wir wissen nicht, ob der angesprochene Eigentümer der Liegenschaft sein Einverständnis gibt, und ob die Mieter der Gewerberäume mit dem Vorschlag einverstanden sind. Wir wissen nicht, ob die Kostenbeteiligung der Limmattalbahn erfolgen wird. Der heutige, sechs Meter lange Unterstand ist für städtische Verhältnisse bereits relativ grosszügig gehalten. Bereits heute ziehen sich die Leute bei ungastlichem Wetter unter das Vordach zurück und versperren den Zugang zu den Gewerbeliegeschäften. Durch die Umgestaltung würden zudem sechs Parkplätze wegfallen. Das ist für das lokale Gewerbe unzumutbar.

Weitere Wortmeldungen:

Marc Bourgeois (FDP): Von Hans Jörg Käppeli (SP) wurden nun wiederholt Vorstösse zur Detailgestaltung von ÖV-Haltestellen eingereicht. Ich zweifle nicht an seiner Fachkompetenz. Wir wären aber dankbar, wenn die Vorstösse nicht so detailverliebt ausfallen würden.

Marcel Müller (FDP): Eine Ergänzung aus Quartier- und FDP-Sicht: Man sollte sich um eine gesamthafte Betrachtung bemühen. Man sollte das Gesamtprojekt betrachten und nicht mit einzelnen Vorstössen eingreifen. Es fliessen hier starke Eigeninteressen ein. Es ist nicht der richtige Weg, so etwas hier einzubringen und durchzusetzen.

Alan David Sangines (SP): Marc Bourgeois (FDP) hat in seinem Votum nur persönliche Angriffe, aber kein einziges inhaltliches Argument vorgebracht. Oftmals werden Vorstösse nötig, weil gewisse Projekte nicht nach unseren Wünschen geplant

werden, so etwa bei Haltekanten oder Busdächern. Diese Vorstösse erhielten bisher meistens eine Mehrheit, was bedeutet, dass sie einem Bedürfnis entsprachen.

Das Postulat wird mit 76 gegen 42 Stimmen dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1294. 2015/245

Postulat von Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Heinz F. Steger (FDP) vom 08.07.2015:

Einführung eines ZVV-Netzpasses für Hunde mit einem angemessenen Tarif

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

***Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)** begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1125/2015): Für die Fahrt im öffentlichen Verkehr bezahlt ein Hund in Zürich den luxuriösen Preis eines Halbtax-Billetts eines Erwachsenen. Das ist nicht nachvollziehbar. Gratis fahren darf der Hund nur, wenn er in eine Tasche passt und somit eher als Ware und nicht als Lebewesen transportiert wird. Der ZVV empfiehlt dem Hundebesitzer in der Stadt ein Jahresabo für Jugendliche bis 25 in der Höhe von 549 Franken für die Zone 110. Bei den SBB kostet ein GA für Jugendliche 2600 Franken, ein GA für Hunde hingegen nur 780 Franken. Zudem lassen die SBB Hunde bis zu einer Schulterhöhe von 30 Zentimetern gratis mitfahren und kennen dabei keine Taschenregelung. Der Tarif sollte auch bei uns so angepasst werden, dass das Verhältnis zwischen Kosten und Tarif angemessen und fair ist. Auch eine Anlehnung an das Enkelkarten-System wäre vorstellbar. Die Tarifbestimmungen des ZVV sind zwar eine kantonale Angelegenheit. Aus meiner Sicht darf der Anstoss zur Diskussion aber sehr wohl aus der Stadt kommen. Die meisten der 6500 Hunde in der Stadt finden erst in den Naherholungsräumen Auslauf. Angemessene Tarifbestimmungen würden zu einer wesentlichen Reduktion der Autofahrten an den Waldrand führen. Mit dem Postulat können wir einen Beitrag an einen zeitgemässen, transparent geregelten und fair berechneten Hundetarif leisten. Die Lebensqualität des Hundes wird verbessert und mit dem Umstieg auf den ÖV wird etwas für die Umwelt getan.*

***Felix Moser (Grüne)** begründet den von Karin Rykart Sutter (Grüne) namens der Grüne-Fraktion am 2. September 2015 gestellten Ablehnungsantrag: Wir können das Postulat aus zwei Gründen nicht unterstützen. Erstens: Für Angelegenheiten, die den ZVV betreffen, ist der Kanton zuständig. Sowohl GLP wie FDP sind im Kantonsrat vertreten. Zweitens: Es wird ein günstiger Netzpass für Hunde gefordert. In der schriftlichen Begründung wird dies dann mit dem Gratistransport von Gepäck begründet. Ich möchte Hunde nicht mit Gepäck vergleichen und auch nicht unbedingt mit Kindern. Es wurde auch die Enkelkarte erwähnt. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Kinder je nach Begleitperson trotzdem unterschiedliche Billette brauchen. Eins allein reicht meistens nicht. Es gibt somit für Kinder kein preislich vergleichbares Angebot, wie es jetzt für Hunde gefordert wird. Wir sehen zudem nicht ein, weshalb Hunde viel günstiger fahren sollten als Kinder und Jugendliche. Wir halten die Tarife für angemessen und korrekt.*

Weitere Wortmeldungen:

***Derek Richter (SVP):** Die SVP-Fraktion wird das Postulat ebenfalls ablehnen. Das Postulat hat in diesem Parlament nichts zu suchen. Des Weiteren ist es fragwürdig,*

Hunde und Kinder überhaupt miteinander vergleichen zu wollen. In einem urbanen Gebiet wie Zürich ist ein Hund ein Luxusartikel. Zu guter Letzt wird noch Schwarzfahren legalisiert durch eine Aboreduktion. Das wird niemals funktionieren.

Urs Fehr (SVP): *Dass ein Hund als Luxusartikel bezeichnet wird, macht mich sprachlos. Grundsätzlich habe ich durchaus Sympathien für den Vorstoss, doch er wird am falschen Ort eingereicht. Zudem möchte ich darauf aufmerksam machen, dass Kinderwagen gratis mitgeführt werden dürfen, obwohl es Monstren von Kinderwagen gibt. Entweder bezahlen alle – Kinderwagen, Velos, Hunde – oder niemand bezahlt.*

Alan David Sangines (SP): *Wir unterstützen den Vorstoss und finden es ebenfalls stossend, wenn Hunde als Luxusartikel bezeichnet werden. Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) hat sehr gut begründet, warum es sich um ein städtisches Anliegen handelt. Der Vorstoss ist pragmatisch und ÖV-freundlich. Wenn etwas in der Stadt ein Anliegen ist, haben wir das auch früher schon zuhänden des Kantons oder zuhänden des ZVV eingereicht. Wir sollten hier analog vorgehen können. Wenn die SBB ein GA für Hunde verkauft, das wesentlich günstiger ist als ein GA Junior, sollte es auch der ZVV oder die VBZ schaffen, einen Netzpass für Hunde einzuführen, der wesentlich günstiger als ein Netzpass Junior ist.*

Heinz F. Steger (FDP): *Die Aussage, ein Hund sei ein Luxusartikel, hat auch mich irritiert. Zur Frage der Ebene: Es ist nicht die korrekte Ebene, um ein solches Thema zu beratschlagen. Doch es geht darum, den Anstoss zu geben, dass man die Tarife in der Stadt ändern kann. Es erstaunt mich, dass die Grünen dagegen sind, wenn man Leute zur Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel bewegen will. Wenn ich mit meinem kleinen Hund in die Stadt gehe, bezahlt er denselben Preis wie ich. Viele Leute benutzen aus diesem Grund lieber das Auto. Man sollte hier weniger detailversessen sein und dem Vorstoss zustimmen.*

Kyriakos Papageorgiou (SP): *Wenn ein Ratsmitglied im Zürcher Rat gegen Kinderwagen wettet, hätte man nun insbesondere von der CVP eine Wortmeldung erwartet. Doch es liegt nach wie vor an der SP, sich für die Rechte der Eltern und der Kinder einzusetzen. Ein Kinderwagen sollte etwas Natürliches sein in einem Tram. Noch mehr: Die Busse und Trams müssen so gebaut werden, dass sie für Kinderwagen gut benützbar sind. Was die Hunde betrifft: Hunde sind sicher nützliche Tiere, sie bieten Freundschaften. Ein Hundebesitzer könnte dies sicher noch weiter ausführen.*

Heinz F. Steger (FDP): *Es geht hier nicht um eine Diskussion pro und contra Kinderwagen und pro und contra Hunde. Wir wollen lediglich die Tarife für Hunde senken.*

Das Postulat wird mit 70 gegen 38 Stimmen dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1295. 2015/317

**Dringliche Schriftliche Anfrage von Marcel Bührig (Grüne), Linda Bär (SP) und 42 Mitunterzeichnenden vom 23.09.2015:
Polizeieinsatz anlässlich der Gegenkundgebung zum «Marsch fürs Läbe»,
Hintergründe zur Intervention und zu den gewählten Einsatzmitteln**

Von Marcel Bührig (Grüne), Linda Bär (SP) und 42 Mitunterzeichnenden ist am 23. September 2015 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 19. September 2015 versammelten sich beim jährlich stattfindenden „Marsch fürs Läbe“, wie in den Vorjahren, Menschen, die sich für die sexuelle Selbstbestimmung und somit für das Recht auf Abtreibung einsetzen. Diese Gegenkundgebung zum „Marsch fürs Läbe“ wurde von der Stadtpolizei im Keim erstickt. Die Menschen wurden in einem Kessel der Stadtpolizei festgehalten, verhaftet und in Handschellen abgeführt. Dies obwohl sie friedlich demonstrierten. So gab es dieses Jahr mehrere Berichte über unverhältnismässiges und unangemessenes Verhalten seitens der Stadtpolizei sowie einzelner Polizist_innen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie bewertet der Stadtrat den Polizeieinsatz vom 19. September 2015 gegen die Gegendemonstrierenden?
2. Gab es für die Stadtpolizei Anzeichen, dass es durch die Gegendemonstrierenden zu Sachbeschädigungen und/oder Körperverletzungen kommen könnte? Wenn ja, welche? Wenn Nein, wieso intervenierte die Polizei dann mit dieser Härte?
3. Was war das Ziel dieses Polizeieinsatzes? Ging es darum die Gruppe der Gegendemonstrierenden vom Marsch zu trennen? Wenn ja, war dieser Einsatz zielführend? Gäbe es nicht andere Möglichkeiten z.B. Wegweisung? Wenn nein, was war dann das Ziel?
4. Wie rechtfertigt die Stadt den Einsatz von Pfefferspray gegen bis dahin friedliche Demonstrant_innen?
5. Wie rechtfertigt die Stadt, dass die meist unvermummten Demonstrant_innen auf die Wache mitgenommen wurden und meist für längere Zeit festgehalten wurden? Kam es zu Strafanzeigen? Wurden die Betroffenen polizeilich erfasst?
6. Einzelne nicht vermummte Betroffene erklärten, dass sie sich völlig nackt ausziehen mussten. Wieso wurde diese Massnahme ergriffen? Gab es einen glaubwürdigen Verdacht auf Drogen- oder Waffenbesitz?
7. Einige der Verhafteten mussten ihre Fingerabdrücke geben. Wozu dient diese Massnahme?
8. Wie lassen sich diese harte Massnahmen rechtfertigen und mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Recht auf freie Meinungsäusserung vereinbaren?
9. Wie hat sich die Stadt auf die zu erwartende Gegenkundgebung vorbereitet? Gab es ein spezielles Dispositiv, das sich von anderen Einsätzen unterscheidet?
10. Wie sieht der Stadtrat den Umgang mit Ganzkörperleibesvisitationen bei denen sich die Betroffenen entkleiden müssen? Die Betroffenen vom Samstag 19. September 2015 mussten sich vollständig entkleiden und sich von den Polizist_innen betrachten lassen. Inwiefern unterscheidet sich das von einer Ganzkörpervisitation bei der die Nackten auch abgetastet werden? Werden diese Massnahmen noch für angemessen gehalten?

Mitteilung an den Stadtrat

1296. 2015/318

Dringliche Schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion und 46 Mitunterzeichnenden vom 23.09.2015:

Zugriff der städtischen Abteilungen und Betriebe auf die Steuerdaten natürlicher Personen, Gründe und gesetzliche Grundlagen für die Abfragen sowie Ausgestaltung des Prozesses

Von der FDP-Fraktion und 46 Mitunterzeichnenden ist am 23. September 2015 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Stadtverwaltung greift verschiedentlich auf Steuerdaten natürlicher Personen zurück. Dies vorallem dann, wenn es darum geht, bedürftigen Einwohnern den Bezug einer Leistung mit verbilligten Konditionen zu erleichtern. So werden beispielsweise bei der Erstellung eines Kostenvoranschlags durch Schulzahnklinik automatisch die Steuerdaten der Eltern abgefragt und je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen eine Vergünstigung gewährt. Gleiches geschieht bei der Rechnungstellung von Hortgebühren.

Ausgehend davon stellen sich einige Fragen:

1. Wir bitten um eine Übersicht aller städtischen Abteilungen und Betriebe, die Zugriff auf die Steuerdaten haben, sowie die Begründung, weshalb sie diesen haben, und die gesetzliche Grundlage dazu.
2. Wir gehen davon aus, dass diese Abfragen EDV-gestützt von statten gehen und bitten um eine Beschreibung des Prozesses.
3. Wie so hat man sich in all diesen Fällen nicht für eine Selbstdeklaration mit Stichproben entschieden?
4. Erscheint es nicht als problematisch, dass so auch Steuerdaten von Personen abgefragt werden, die von vornherein keinen Anspruch auf Vergünstigungen haben?
5. Erscheint es nicht problematisch, dass auch Steuerdaten von Personen abgefragt werden, die ihre Steuerdaten „gesperrt“ haben?
6. Erscheint dem Stadtrat der Aufwand für die Abfrage von Steuerdaten von Mietern in städtischen Liegenschaften nicht auch als verhältnismässig, wenn der Aufwand für die Abfrage von Steuerdaten der Eltern von Patienten der Schulzahnklinik als verhältnismässig eingestuft wird (Dabei muss man sich von Augen halten, dass sich ein Kostenvoranschlag der Schulzahnklinik auf ca. CHF 180.00 beläuft und die Jahresmiete einer Wohnung auf den 100-fachen Wert von 12 x CHF 1'500.00 = CHF 18'000.00)?

Mitteilung an den Stadtrat

1297. 2015/319

Schriftliche Anfrage von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Michael Kraft (SP) vom 23.09.2015:

Motivationssemester «Job Plus», Hintergründe zur möglichen Neuausrichtung des Programms

Von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Michael Kraft (SP) ist am 23. September 2015 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Das Motivationssemester Job Plus, das seit Sommer 2004 definitiv als Programm des Laufbahnzentrums LBZ geführt wird, ist ein höchst erfolgreiches Angebot zur beruflichen Integration von stellenlosen Jugendlichen. Es ist stets voll ausgelastet, sehr wirtschaftsnah, besticht durch hohe Anschlussquoten von 85% und qualitativ guten Lösungen für die einzelnen Jugendlichen. Anscheinend steht nun das anerkannte und geschätzte Arbeitsintegrationsprojekt im Fokus von Veränderungsplänen und soll an die Sozialen Einrichtungen und Betriebe SEB überführt werden. Es wird gar befürchtet, dass es aufgelöst wird.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an den Stadtrat:

1. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass Job Plus mit seiner Vermittlungsquote von 85% ein unverzichtbares Berufsintegrationsprojekt für benachteiligte Jugendliche ist und in hoher Qualität weiter geführt werden muss?
2. Stimmt es, dass Veränderungen im Motivationssemester Job Plus geplant sind? Wenn ja, welche, warum und auf wann? Will sich das LBZ aus der Berufsintegration von benachteiligten Jugendlichen zurückziehen?

3. Gemäss Evaluation sind unter anderem drei Faktoren für den Erfolg des Projektes ausschlaggebend: Die nahe Anbindung, bzw. gute Vernetzung mit der Wirtschaft, die Kombination mit Praxis und Schule, die den Fokus auf die jeweiligen schulischen Lücken der AbsolventInnen legt, die Ausbildung der Angestellten als BerufsberaterInnen und die vollständige Fallführung durch eine einzige Person (BerufsberaterIn) mit ihrer Anbindung ans LBZ. Sollen diese Erfolgsfaktoren auch bei einer möglichen Neuausrichtung weiter geführt werden? Wenn nein, warum nicht?
4. Die SEB ist traditionellerweise im Erwachsenenbereich und mit Gruppenarbeitsplätzen tätig. Sie hat demzufolge nur wenig Erfahrung mit der Platzierung von Jugendlichen auf Einzelarbeitsplätze in den verschiedensten Betrieben und Branchen der Wirtschaft. Für die berufsberaterischen Fragen würden zudem Schnittstellen zum LBZ entstehen, was bei einer so grossen Anzahl von Teilnehmenden einerseits zu einem unnötigen Administrativaufwand und andererseits zu einem Wissensverlust führen kann. Eine Betreuung, wie sie JOB PLUS zurzeit bietet, von der Akquisition der Arbeitsplätze über die Berufsberatung bis zum Coaching und der Bewerbungswerkstatt an der Schule („alles aus einer Hand“ inkl. Beziehungsarbeit mit den Betrieben und den Jugendlichen), garantiert die hohe Qualität und die grosse Vermittlungsquote. Wird mit der SEB die grosse Anzahl von SEMO-Einzelplätzen in der Wirtschaft in der heutigen Qualität weiter geführt? Wenn nein, warum nicht?

Mitteilung an den Stadtrat

1298. 2015/320

Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger (SVP) und Stefan Urech (SVP) vom 23.09.2015:

Höhe der Sozialhilfe-, Schul- und Integrationskosten im Zusammenhang mit ehemaligen Asylbewerbenden

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stefan Urech (SVP) ist am 23. September 2015 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) übernimmt die Kosten für die Unterbringung von Personen im Asylverfahren. Der Bund bezahlt zudem auch den Unterhalt anerkannter Flüchtlinge ohne Arbeit in den ersten fünf Jahren ebenso wie jenen der vorläufig Aufgenommenen in den ersten sieben Jahren. Die horrenden selbstständig zu tragenden Kosten, welche die Migrationsströme auslösen, sind für die Gemeinden also jeweils erst nach sieben Jahren in voller Härte spürbar.

Die Stadt Aarburg hat auf sich bezogen errechnet, dass bereits in sieben Jahren 45 Prozent der Sozialhilfebezügler ehemalige Asylbewerber sein werden, wie eine grosse Schweizer Tageszeitung unter dem Titel «Asylpolitischer Sprengstoff in der Sozialhilfe» schreibt. Somit dürften auch andere Städte solche Prognosen unter Annahme der zurzeit aktuellen Sozialhilfequote von Asylbewerbern durchführen können. Dabei müsste insbesondere berücksichtigt werden, welche Sozialhilfeabhängigkeit Eritreer aufweisen.

Um eine ungefähre Asyl-Kostenwahrheit zu erreichen, müssen auch die Schulkosten von Personen, die über das Asylwesen zu uns gekommen oder anschliessend hier geboren worden sind, sowie die Strafvollzugs- und Polizeikosten eingerechnet werden. Die jährlichen Durchschnittskosten pro Schulkind werden mit 17 000 Franken angegeben. Durch die schwierige Integration dürften die effektiven Kosten bei Kindern von aktuellen und ehemaligen Asylbewerbern jedoch weitaus höher liegen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche jährlichen Sozialhilfekosten muss die Stadt Zürich heute für ehemalige Asylbewerber tragen? Diesbezüglich ebenfalls auch die Kosten für entsprechende Personen einrechnen, die während oder nach dem Asylverfahren in die Stadt Zürich gezogen sind.
2. Welche jährlichen Sozialhilfekosten wird die Stadt Zürich in sieben Jahren für ehemalige Asylbewerber bezahlen müssen, die zum Beispiel per Stichtatum 30. Juni 2015 bereits im Schweizer Asylverfahren waren? Wenn also der Bund nicht mehr für die entsprechenden anerkannten Flüchtlinge ohne Arbeit sowie nicht mehr für vorläufig Aufgenommene zahlen wird.
3. Welche jährlichen Schulkosten (durchschnittlich 17 000 Franken pro Kind) fallen heute für Kinder von aktuellen und ehemaligen Asylbewerbern in der Stadt Zürich an?
4. Wie viele Kinder von aktuellen und ehemaligen Asylbewerbern besuchen die Schule in der Stadt Zürich?
5. Wie viele Schulkinder von illegal Anwesenden (sogenannten «Sans-Papiers») halten sich in der Stadt Zürich auf?
6. Welche ungefähren jährlichen Zusatzkosten fallen für die aufwändigere Integration dieser Kinder in den Schulbetrieb (Sozialarbeiter, Therapeuten etc.) an?

7. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten, die für Fremdplatzierungen von Asylbewerberkindern oder von «Sans-Papiers»-Kindern in der Stadt Zürich anfallen?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

1299. 2015/186

**Schriftliche Anfrage von Hans Jörg Käppeli (SP) vom 10.06.2015:
Verlangsamung des öffentlichen Verkehrs in der Stadt, Art und Umfang der Datenerhebung, Bezeichnung der Ursachen sowie Strategien zur möglichen Beschleunigung**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 795 vom 9. September 2015).

1300. 2015/199

**Schriftliche Anfrage von Peter Schick (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 17.06.2015:
Schulraumplanung im Zusammenhang mit der Erstellung der Siedlung Obsthaldenstrasse, Massnahmen zur Behebung des absehbaren Schulraumdefizits für die Oberstufe in Zürich-Affoltern**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 815 vom 16. September 2015).

1301. 2015/200

**Schriftliche Anfrage von Peter Schick (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 17.06.2015:
Infrastruktur des Schulhauses Blumenfeld, Bedingungen und Nutzungsmöglichkeiten für alle Vereine aus dem Quartier**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 797 vom 9. September 2015).

1302. 2015/202

**Schriftliche Anfrage von Matthias Probst (Grüne) vom 17.06.2015:
Regelungen und Infrastruktur betreffend der Velonutzung der Kinder bei Schulhäusern**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 793 vom 9. September 2015).

Nächste Sitzung: 30. September 2015, 17 Uhr.